

Gemeinsam geht es auch: Poolen von Leistungen

In der Praxis begegnen einem immer gleiche Fragestellungen: wie kommt Frau Müller zum Arzt, wie kann Herr Meyer zum Einkaufen gefahren werden, etc.

Allen diesen gemeinsam sind eigentlich sogar zwei Probleme:

1. Welche Leistung ist das? Wie kann es abgerechnet werden?
2. Was gehört dazu und was nicht?

Schon bei den möglichen Leistungen wird es schwierig, denn es stehen mehrere Varianten zur Auswahl:

Die Begleitung zum Arzt kann als Sachleistung (§ 36) (über Leistungskomplexe, in einigen Ländern auch nach Zeit), aber auch im Rahmen der Verhinderungspflege § 39 (soweit eine Pflegeperson verhindert ist) oder als Zusätzliche Betreuungsleistung (§ 45b) abgerechnet werden.

Die Begleitung zum Einkaufen ist keine Sachleistung (außer in Baden-Württemberg), kann auch formal nicht im Rahmen der Häuslichen Betreuung abgerechnet werden, wenn Hilfen/Anleitung/Beaufsichtigung bei der Mobilität (=Grundpflege) notwendig ist. Es bleibt wie im ersten Fall die Verhinderungspflege sowie die Zusätzliche Betreuung nach § 45b.

Was zur Leistung dazu gehört ist allein die Begleitung: nur die Begleitperson ist finanziert, das Verkehrsmittel (im Regelfall das Auto) jedoch nicht. Der Pflegedienstmitarbeiter darf nicht einfach einen Kunden im Wagen mitnehmen, denn faktisch ist dies eine Personenbeförderung, die nach dem Personenbeförderungsgesetz der Erlaubnis bedarf. Wer unbefugt, also beispielsweise ohne Personenbeförderungsschein einen Kunden transportiert, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Zwar lässt sich je nach Vorgaben durch die zuständige Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) ein Personenbeförderungsschein einfach erwerben, aber dann muss weiterhin

geklärt werden, ob das Fahrzeug dafür geeignet sowie entsprechend versichert ist und wie diese Leistung (Nutzung des Fahrzeuges) zu vergüten und die Erträge evtl. zu versteuern ist. Auf jeden Fall sind die Kosten für die Beförderung weder in den Sachleistungen noch in der Verhinderungspflegeleistung enthalten.

Unproblematisch ist allerdings die Nutzung anderer Dienstleister: mit dem Taxi den Kunden zum Arzt zu begleiten ist mit jeder der oben genannten Leistungen möglich. Oftmals wird dann eingewandt, das Taxi wäre für den Kunden zu teuer; was allerdings nicht die gesetzlichen Vorgaben für den Pflegedienst außer Kraft setzt.

Eine Alternative ist die gemeinsame Nutzung von Fahrdiensten: wenn man nicht mit einem Kunden allein, sondern mit zwei oder mehreren Kunden zum Einkaufen fährt, wären sowohl die Fahrt- als auch die Begleitkosten entsprechend aufzuteilen und für den einzelnen entsprechend günstiger. Was spricht dagegen, feste Einkaufstouren zu etablieren, die die Kunden dann aussuchen können. Fahrdienste sind oft dann günstig zu organisieren, wenn die Fahrzeuge ansonsten nicht ausgelastet sind: das ist bei den Fahrdiensten oftmals der Fall, die Schüler zur Schule oder auch Pflegebedürftige in die Tagespflege bringen. In der Zwischenzeit sind die Fahrzeuge meist frei und könnten kostengünstiger genutzt werden. Daher wäre zu empfehlen, mit den Fahrdienstangebietern Zeiten zu besprechen, in denen die Fahrzeuge verfügbar und die gleichzeitig für den Pflegedienst planbar sind: beispielsweise am späten Vormittag oder am frühen Nachmittag. Und wenn der Bus dann 5 Pflegebedürftige einschließlich einer Betreuungsperson bei einem bestimmten Supermarkt oder Einkaufszentrum abliefern und nach zwei Stunden wieder abholt, warum sollte der Supermarktbetreiber sich nicht auch am Benzingeld beteiligen? Er bekommt dauerhaft

Stammkunden frei Haus geliefert und mit ‚Aufsicht‘ ausgestattet!

Genauso könnte man Kunden für andere Ziele ‚poolen‘: sei es eine Friedhofstour oder andere Ziele. Und weiter gedacht: warum kann man nicht die routinehaften Arztbesuche ebenso poolen: beispielsweise jeden ersten Dienstag-nachmittag fährt ein Fahrdienst zu Dr. M. Mitfahren können sowohl der Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson (die meist ja vom gleichen Arzt versorgt wird). Die Betreuungskraft kommt auch mit in die Praxis und betreut die Pflegebedürftigen, während die Pflegeperson allein beim Arzt ist. Und auch der Arzt hat davon Vorteile, er erspart sich unter Umständen Hausbesuche.

In einigen ländlichen Regionen gibt es Bürgerbusmodelle, die nach dem Wegfall des letzten Busses den Nahverkehr ersetzen. Genau in diesem Sinne lassen sich auch solche Fahrdienste organisieren. Und wenn man nicht immer nur die Ein-zu-Eins-Versorgung sieht,

sondern auch Fahrten poolt, ergeben sich viele praktische und wirtschaftliche Vorteile.

Tipp:

Durch das Poolen von solchen Leistungen können mit dem gleichen Personalaufwand mehr Kunden versorgt werden, insbesondere bei den zeitaufwendigen Begleitungen zum Arzt und zum Einkaufen.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 04/2016

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de